

**Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
vom 2.08.2017**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, BayRS 2210-1-1-K), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 12.08.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.04.2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14 a Einsetzung von Programmkommissionen“.

b) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Zusammensetzung der Erweiterten Hochschulleitung“.

c) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Studiengangsleitung“.

d) Nach der Angabe zu § 36 werden folgende Angaben eingefügt:

„IV. Abschnitt: Wissenschafts- und Kulturzentrum (WiKu) und Studienfakultät für Weiterbildung

§ 36 a Wissenschafts- und Kulturzentrum (WiKu)

§ 36 b Studienfakultät für Weiterbildung“

e) Die Angaben zu den bisherigen Abschnitten IV und V werden die Angaben zu den Abschnitten V und VI.

f) An die Stelle der Angaben zu dem bisherigen § 43 treten folgende Angaben:

„§ 43 a Forschungsprofessuren

§ 43 b Auswahlverfahren für Forschungsprofessuren“

§ 43 c Sondervoten“.

g) Die Angaben zu den bisherigen Abschnitten VI bis IX werden die Angaben zu den Abschnitten VII bis X.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Gliederung und Einrichtungen der Hochschule

Die Hochschule gliedert sich in folgende wissenschaftliche Einheiten:

- Fakultät Angewandte Naturwissenschaften
- Fakultät Design
- Fakultät Elektrotechnik und Informatik
- Fakultät Maschinenbau und Automobiltechnik
- Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit
- Fakultät Wirtschaftswissenschaften
- Wissenschafts- und Kulturzentrum (WiKu)
- Studienfakultät für Weiterbildung
- Zentralbibliothek
- Hochschulrechenzentrum“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt für den Fall seiner oder ihrer Verhinderung die Reihenfolge seiner oder ihrer Vertretung durch die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „beider“ durch die Worte „aller drei“ ersetzt.

4. Dem § 8 Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Auch ein ungültiger Stimmzettel gilt als abgegebene Stimme.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Senats“ die Worte „und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden nach den Worten „Vorsitzende des Senats“ die Worte „und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin“ eingefügt.

6. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a Einsetzung von Programmkommissionen

Zur Entwicklung von neuen Studienangeboten kann der Senat Programmkommissionen einsetzen.“

7. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Zusammensetzung der Erweiterten Hochschulleitung

Der Leiter oder die Leiterin des Wissenschafts- und Kulturzentrums (WiKu) ist weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Erweiterten Hochschulleitung.“

8. Dem § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Anregungen und/oder Initiativen des oder der Beauftragten für Studierende mit Behinderung sind in Gremiensitzungen zu behandeln; der oder die Beauftragte für Studierende mit

Behinderung nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.“

9. In § 30 Satz 1 werden die Worte „für ihre Studiengänge“ gestrichen.

10. § 31 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch einen Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „abweichend von § 27 Abs. 3 wird das Ergebnis der Wahl vom Dekan oder der Dekanin bekannt gemacht und die Hochschulleitung informiert.“

11. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Studiengangsleitung

(1) ¹ Die Studiengangsleitung kann durch den Dekan oder die Dekanin mit Zustimmung des Fakultätsrats und der Hochschulleitung an ein hauptamtliches Mitglied der Fakultät übertragen werden. ² Die Delegation erfolgt in Schriftform und regelt den Umfang der übertragenen Rechte und Pflichten.

(2) Mit Zustimmung des Fakultätsrats und der Hochschulleitung kann der Dekan oder die Dekanin die Delegation nach Abs. 1 zurücknehmen.“

12. Dem § 34 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von § 27 Abs. 3 wird das Ergebnis der Wahl vom Dekan oder der Dekanin bekannt gemacht und die Hochschulleitung informiert.“

13. In § 35 Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 34 Abs.2“ die Worte „und Abs. 4“ eingefügt.

14. Nach § 36 wird folgender IV. Abschnitt eingefügt:

„IV. Abschnitt: Wissenschafts- und Kulturzentrum (WiKu) und Studienfakultät für Weiterbildung

§ 36 a Wissenschafts- und Kulturzentrum (WiKu)

(1) ¹Das WiKu bietet im Zusammenwirken mit den Fakultäten der Hochschule fakultätsübergreifende und interdisziplinär orientierte Lehr- und Studienangebote an.²Es entwickelt kulturelle Angebote, die sich auch an die Öffentlichkeit richten können.

(2) ¹Mitglieder des WiKu sind Personen, die dem WiKu durch Organisationsentscheidung der Hochschulleitung unmittelbar zugeordnet sind. ²Mitglieder von Fakultäten können im WiKu auf Antrag durch Entscheidung der Hochschulleitung den Status einer Zweitmitgliedschaft in entsprechender Anwendung von § 36 b Abs. 2 erlangen. ³Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn eines Semesters zu stellen. ⁴Die Zweitmitgliedschaft umfasst das aktive und passive Wahlrecht für die WiKu-Organe und endet nach zwei Jahren oder spätestens, im Falle der Wahrnehmung eines Amtes, mit Ausscheiden aus dem Amt.

(3) ¹Organe des WiKu sind

- der Leiter oder die Leiterin des WiKu,
- ein Studiendekan oder eine Studiendekanin nach Art. 30 BayHSchG
- der WiKu-Rat.

²Für Aufgaben und Wahl des Leiters oder der Leiterin sowie Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl des WiKu-Rates sind die Bestimmungen für Studiendekane bzw. Studiendekaninnen und den Studienfakultätsrat nach Art. 33 BayHSchG entsprechend anwendbar. ³Dem Leiter oder der Leiterin des WiKu obliegen in entsprechender Anwendung von Art. 28 Abs. 3 bis Abs. 7 BayHSchG ergänzend die Aufgaben und Befugnisse eines Dekans oder einer Dekanin. ⁴Die Aufgaben des Studiendekans oder der Studiendekanin nach Art. 30 BayHSchG obliegen dem vom WiKu-Rat zu wählenden Studiendekan. ⁵§ 30 S. 1 der Grundordnung gilt entsprechend.

(4) ¹Für Berufungsverfahren im WiKu gilt der VI. Abschnitt dieser Grundordnung entsprechend. ²Die Funktion der Frauenbeauftragten übernimmt die Frauenbeauftragte der Hochschule.

(5) ¹Am WiKu wird ein WiKu-Beirat eingerichtet, der den Bedarf und die Ausgestaltung des fächerübergreifenden und des interdisziplinären Lehrangebotes mit den Fakultäten abstimmt.

²Die Fakultäten entsenden jeweils bis zu drei Vertreter in den Beirat.

(6) § 32 gilt für das WiKu entsprechend.

§ 36 b Studienfakultät für Weiterbildung

(1) Die Studienfakultät für Weiterbildung ist zuständig für berufsbegleitende oder weiterbildende Studienangebote.

(2) ¹Mitglieder der Studienfakultät sind die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Studienfakultät regelmäßig Lehrveranstaltungen anbieten oder durchführen. ²Regelmäßig ist die Tätigkeit eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin dann, wenn er oder sie in drei aufeinanderfolgenden Semestern insgesamt mindestens zwei Lehrveranstaltungen in der Weiterbildung durchgeführt hat und diese kontinuierlich fortführt. ³Mitglieder der Studienfakultät sind ferner die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die der Akademischen Weiterbildung zugeordnet sind, sowie die Studierenden der in der Studienfakultät angebotenen Studiengänge.

(3) Dem Studienfakultätsrat gehören an

1. der Studiendekan oder die Studiendekanin
2. vier Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen
5. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden.

(4) ¹Die Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen werden für jeweils vier Semester aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die Mitglieder der Studienfakultät sind, gewählt. ²Die Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden für jeweils vier Semester gewählt. ³Die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden werden für jeweils zwei Semester gewählt. ⁴Für die Wahl gelten die Regelungen der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) zur Wahl des Fakultätsrats entsprechend.

(5) Der Studienfakultätsrat ist zuständig für die Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen und sonstiger Angebote sowie für grundsätzliche Fragen der Studienorganisation, der Evaluierung und Akkreditierung.

(6) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin bzw. der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden vom Studienfakultätsrat aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren und Professo-

rinnen der Studienfakultät für 6 Semester gewählt. ² Das Amt des Studiendekans oder der Studiendekanin einer Studienfakultät ist mit dem Amt eines Dekans oder einer Dekanin einer Fakultät unvereinbar. ³ Dem Studiendekan oder der Studiendekanin obliegt neben den Aufgaben nach Art. 30 BayHSchG die Umsetzung der Beschlüsse des Studienfakultätsrats. ⁴ Der Studiendekan oder die Studiendekanin berichten der Erweiterten Hochschulleitung sowie dem Senat auf Anfrage über die Arbeit der Studienfakultät.

(7) § 32 gilt für die Studienfakultät für Weiterbildung entsprechend.“

15. Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt V.

16. § 37 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach dem Wort „Dekane“ die Worte „oder Dekaninnen oder des WiKu-Leiters oder der WiKu-Leiterin“ und nach dem Wort „Fakultäten“ die Worte „bzw. das WiKu“ eingefügt.

17. Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI.

18. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Worte „auf Grundlage des Hochschulentwicklungsplans, der Fakultätsentwicklungspläne und der zur Verfügung stehenden Ressourcen“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Im Falle einer extern ausgeschriebenen Forschungsprofessur sind als stimmberechtigte Mitglieder des Berufungsausschusses zusätzlich der oder die Vorsitzende des Senats und der oder die Vorsitzende der Ständigen Auswahlkommission gem. § 43b Abs. 2 S. 6 aufzunehmen.“

19. § 40 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Soweit die Hochschulleitung mit den Bewerbern oder Bewerberinnen Vorstellungsgespräche führt, wird der oder die Berufungsausschussvorsitzende dazu eingeladen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

20. In § 42 Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Erkrankung eines Gutachters oder einer Gutachterin) ist die Teilnahme nur eines Gutachters oder einer Gutachterin an den Probelehrveranstaltungen ausreichend.“

21. Nach § 42 werden die folgenden §§ 43 a und 43 b eingefügt:

„§ 43 a Forschungsprofessuren

(1) ¹Der Status einer Forschungsprofessur (Art. 9 Abs. 1 S. 4 BayHSchPG) erfordert eine vertiefte Tätigkeit in der Forschung. ²Hierfür wird die individuelle Lehrverpflichtung um bis zu 9 SWS reduziert.

(2) ¹Die Laufzeit einer Forschungsprofessur beträgt in der Regel 5 Jahre. ²Eine erneute Bewerbung ist möglich.

(3) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt anhand eines vom Senat verabschiedeten Kriterienkatalogs.

(4) Die Übertragung einer Forschungsprofessur setzt den Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin auf der Grundlage des unter Abs. 3 genannten Kriterienkatalogs voraus.

§ 43 b Auswahlverfahren für Forschungsprofessuren

(1) ¹Eine Forschungsprofessur kann in Verbindung mit der Neubesetzung einer Professur ausgeschrieben oder intern im Rahmen eines Auswahlverfahrens vergeben werden. ²Im Falle der Verknüpfung mit einem Berufungsverfahren gilt ergänzend § 39 Abs. 4, im Übrigen gilt für das Auswahlverfahren Abs. 2.

(2) ¹Für das Auswahlverfahren zur Besetzung von Forschungsprofessuren, die hochschulintern ausgeschrieben sind, ist eine Ständige Auswahlkommission zuständig. ²Diese wird vom Senat eingesetzt und setzt sich zusammen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Gruppe der Professoren und Professorinnen je Fakultät und des Wissenschafts- und Kulturzentrums (WiKu), einem Vertreter oder einer Vertreterin des Auslandsausschusses, einem Vertreter oder einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Frauenbeauftragten. ³Die Ständige Auswahlkommission wird jeweils auf vier Jahre bestellt. ⁴Laufende Verfahren sind von der amtierenden Kommission abzuschließen. ⁵Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Ständigen Auswahlkommission ist zeitnah ein neues Mitglied zu bestimmen. ⁶Die Ständige Auswahlkommission wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ⁷Die Hochschulleitung begleitet das jeweilige Auswahlverfahren durch einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin. ⁸Die Ständige Auswahlkommission gibt einen Vorschlag an den Präsidenten oder die Präsidentin ab. ⁹Unmittelbar nach Auswahl des Bewerbers oder der Bewerberin durch die Ständige Auswahlkommission findet ein Gespräch zwischen dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin bzw. dem WiKu-Leiter oder der WiKu-Leiterin und dem Präsidenten oder der Präsidentin statt.“

22. Der bisherige § 43 wird § 43 c.

23. Die bisherigen Abschnitte VI und VII werden Abschnitte VII und VIII.

24. In § 52 Satz 2 wird nach dem Wort „von“ die Angabe „§ 54 Abs. 1 und“ eingefügt.

25. Die bisherigen Abschnitte VIII und IX werden Abschnitte IX und X.

26. Dem § 61 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die erste reguläre Wahl des WiKu-Rats erfolgt im Zuge der Hochschulwahlen im Sommersemester 2019. ²Die ersten regulären Wahlen des Leiters oder der Leiterin des WiKu sowie des Stellvertreters oder der Stellvertreterin, finden erstmals im Wintersemester 2019/20 statt. ³Für den Übergangszeitraum finden die Wahlen unmittelbar nach Inkrafttreten der vorstehenden Regelungen im IV. Abschnitt statt. ⁴Nach der Wahl des WiKu-Rats, werden im gleichen Semester der WiKu-Leiter oder die WiKu-Leiterin sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin gewählt. ⁵Für diese Wahlen kommen die in § 30 Satz 1 genannten Fristen nicht zur Anwendung. ⁶Die gewählten Personen treten ihr Amt sofort nach der Wahl an; ihre Amtszeiten enden jeweils mit dem regulären Amtsantritt der nach Abs. 4 Satz 2 gewählten Personen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Coburg vom 30.06.2017 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 25.07.2017, AZ: VIII.4-H3311.CO/3/18.

Coburg, den 2.08.2017

gez.

Prof. Dr. Christiane Fritze
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 2.08.2017 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2.08.2017 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 2.08.2017.